

(Dreyer (CDU))

- (A) und das haben genau die Männer vorgelegt, die Sie als SPD in den Vorstand der Deutschen Bundesbahn geholt haben. Herr Gohlke ist nicht von Herrn Zimmermann geholt worden, sondern von Herrn Hauff, und Herr Püllmann ist nicht von Herrn Zimmermann geholt worden, sondern von Herrn Hauff. Haben Sie doch einmal soviel Anstand, denen, die Sie selbst geholt haben, dann auch etwas die Stange zu halten, wenn es darum geht, schwierige Konzepte durchzusetzen.

Ich will nicht sagen, daß ich in allem mit der Konzeption der Bahn einverstanden bin. Aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß von 11 500 Gleisanschlüssen 7 500 nur noch einmal in der Woche höchstens einen Wagen bekommen. Ist das denn nicht unnötige Vorhaltung von Infrastruktur? Halten Sie das wirklich für vernünftig? Ich halte es nicht für vernünftig, und da spreche ich hier auch als Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn Herrn Zöpel an. Es kann doch nicht vernünftig sein, die Bahn dazu zwingen zu wollen, wie Herr Aigner das will. Und es kann doch nicht vernünftig sein, bei den 8 000 Gütertarifpunkten, die es gibt und von denen mehr als 3 000 kaum noch eine Ladung pro Woche bekommen, gar keine Veränderung vorzunehmen.

Wissen Sie eigentlich, daß die Bundesbahn 50 % ihres Gütertransports mit nur 150 Kunden macht? Das müssen Sie doch einmal zur Kenntnis nehmen, was es da für Veränderungen gegeben hat. Dann können wir uns im Verkehrsausschuß gern über die Infrastruktur der Bahn unterhalten. Aber bitte nicht so pauschal und diffamierend, wie das hier geschehen ist.

(B)

(Beifall bei der CDU - Aigner (SPD):
Nicht zugehört!)

Frau Vizepräsident Friebe: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 10/5001 zu dem Antrag der Fraktion der F.D.P. abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag der CDU seine Stimme geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Ich darf feststellen, daß dieser Änderungsantrag angenommen worden ist.

Wir stimmen nun über die Überweisung des Antrags der Fraktion der SPD und des Antrags der Fraktion der F.D.P. mit den soeben angenommenen Ergänzungen ab. Der Ältesten-

rat empfiehlt die Überweisung beider Anträge an den Verkehrsausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich darf feststellen, daß das einstimmig so beschlossen ist.

(C)

Ich rufe Punkt 10 unserer Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4890
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird durch Herrn Abg. Schwirtz eingebracht. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Kollege.

Schwirtz (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs heute drei Punkte hinzufügen.

Erstens: Ausgangspunkt für die beantragte Gesetzesänderung war das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 16. September 1986. In diesem Urteil ist der Begriff "unmittelbarer Vor- oder Nachteil" zum erstenmal weiter ausgelegt worden, als es der Gesetzestext aus der Sicht des Gesetzgebers zuließ. Das Urteil spricht in seiner Begründung davon, daß auch ein mittelbarer Vorteil ein unmittelbarer im Sinne des § 23 sein könne.

(D)

Das bedeutet: Befangenheit kann nicht nur vorliegen, wenn etwa der Sohn, die Schwester oder der Onkel eines Ratsmitglieds durch einen Ratsbeschluß einen Vorteil erlangen kann, sondern Befangenheit liegt auch vor, wenn zum Beispiel der Vorgesetzte eines dieser Angehörigen einen Vorteil erlangt. Letzteres ist nach unserer Auffassung die vage Möglichkeit eines mittelbaren Vorteils. Das sollte nach dem bisherigen Gesetzestext nicht der Befangenheit unterliegen.

Mit unserem Änderungsvorschlag wollen wir im Gesetzestext verdeutlichen, daß ein Vor- oder Nachteil nur dann unmittelbar ist, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt; das heißt nach unserem Verständnis: ohne Umweg über einen Dritten.

(Schwartz (SPD))

- (A) Zweite Anmerkung! Die Entscheidung des OVG Münster vom 16. September 1986 hat dazu geführt, daß bereits beim Zweifel über eine mögliche Befangenheit frei gewählte Ratsmitglieder ihr demokratisch erteiltes Mandat nicht wahrnehmen oder gar zurücktreten, damit die politischen Mehrheitsverhältnisse wiederhergestellt werden. Das galt besonders für die Wahl des Gemeindedirektors oder der Beigeordneten.

Um künftigen Befangenheitsverdacht an der Wurzel auszuräumen, hatten im Vorfeld der letzten Kommunalwahl diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten schlechte Karten, die Angehörige bei der Verwaltung hatten. Das verletzt den Gleichheitsgrundsatz und ist gegen unserer Demokratieverständnis. Wegen der Zweifel und Unsicherheiten bekamen wir viele Zuschriften von Räten und Kreistagen, die eine gesetzliche Klarstellung forderten. Um solche Unsicherheiten gerade im Bereich Wahlen auch bei künftiger Gesetzesauslegung auszuräumen, folgen wir mit unserem Gesetzesvorschlag den geltenden Befangenheitsvorschriften in den Gemeindeordnungen der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

In diesen drei Bundesländern sind alle Wahlen von der Befangenheit ausgeschlossen. In unserer Gemeindeordnung unterliegen nur die Wahlen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, also etwa die Bürgermeisterwahlen, nicht der Befangenheit. Wir machen mit unserem Vorschlag allerdings eine Einschränkung, nämlich: Die Befangenheit ist nicht ausgeschlossen, wenn der Betroffene selbst zur Wahl steht. Diese Regelung geht übrigens auf einen Vorschlag des Städtetags und des Städte- und Gemeindebundes zurück.

- (B) Meine dritte Anmerkung! Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf sollte eigentlich ein gemeinsamer Gesetzentwurf aller drei Fraktionen werden. So war es abgesprochen, nachdem wir am 18. Januar dieses Jahres auf Initiative aller drei Fraktionen die drei kommunalen Spitzenverbände im kommunalpolitischen Ausschuß angehört hatten. Die Sprecher der CDU und der F.D.P. haben am 25. Januar 1989 bei einer anderen Änderung der Gemeindeordnung hier im Plenum die Änderung von § 23 der Gemeindeordnung gefordert. Bei mehreren Sitzungen des kommunalpolitischen Ausschusses u. a. in Neuss und in Warendorf haben wir unser gemeinsames Wollen zum Ausdruck gebracht und Einzelheiten der Änderung besprochen. Auf der Grundlage des Gesetzesvorschlags des Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages haben wir dann Gesetzesformulierungen abgesprochen.

Sie, meine Damen und Herren von der CDU und F.D.P., haben aus uns nicht verständlichen Gründen einen Rückzieher gemacht, so daß die SPD-Fraktion den gemeinsam erarbeiteten Gesetzentwurf allein einbringen mußte. Ich kann nur empfehlen, bei der weiteren Gesetzesberatung im Interesse der berechtigten Anliegen unserer Gemeinden auf den Boden der Gemeinsamkeit in diesem Bereich zurückzukommen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Herrn Abg. Schwartz für die Begründung und für die Einbringung und eröffne die Beratung. Ich erteile Herrn Abg. Nagel von der Fraktion der CDU das Wort.

Nagel (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! § 23 der Gemeindeordnung regelt die Tatbestände, bei deren Vorliegen Inhaber von Ehrenämtern, ehrenamtlich Tätige, aber auch Rats- und Ausschußmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Mitwirkung an der Beratung und der Entscheidung gemeindlicher Angelegenheiten wegen möglichen Interessenkonfliktes ausgeschlossen sind. Sinn und Zweck dieser Vorschrift bestehen deshalb vor allem darin, die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung und zugleich deren öffentliches Ansehen zu sichern. Das Vertrauen des Bürgers in die Objektivität der Verwaltung soll erhalten und gefestigt werden.

Diese Zielsetzung ist gerade für die Ebene der Kommunalvertretung insofern von besonderer Bedeutung, als deren Tätigkeiten in großem Umfang oft durch Entscheidungen geprägt sind, die einen Einzelfall betreffen und einen direkten örtlichen Bezug haben. Die Konsequenz ist, daß in Kommunalvertretungen sehr oft Interessenkollisionen auftreten.

Um auch nur den bösen Anschein einer unzulässigen Einflußnahme zu vermeiden, ist deshalb der Ausschluß derjenigen Ratsmitglieder von der Mitwirkung gerechtfertigt, die sich aufgrund ganz spezieller Gegebenheiten in einer Konfliktsituation zu dem Entscheidungsgegenstand befinden. Die Befangenheitsvorschrift ist insoweit Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips und unabdingbarer Grundbestandteil unserer Gemeindeordnung.

Lassen Sie mich eine weitere Bemerkung machen! Die Gretchenfrage bei § 23 der Gemeindeordnung lautet nun: Wann liegt eine derartige Konfliktsituation vor, daß man von einer Befangenheit sprechen könnte und ein Ausschluß gerechtfertigt wäre?

(Nagel (CDU))

- (A) Die Beantwortung dieser Frage führt im kommunalpolitischen Alltag oft zu großen Schwierigkeiten. Das bekannte "Hausmeisterurteil" des Oberverwaltungsgerichts Münster hat insofern die immer schon vorhandene Rechtsunsicherheit noch verstärkt und zu erheblichen Irritationen geführt. Auch der Versuch des Innenministers, den Gemeinden mit seinem Runderlaß vom 31. Januar 1988 eine den praktischen Bedürfnissen gerecht werdende Auslegung des § 23 der Gemeindeordnung an die Hand zu geben, ist gescheitert, meine Damen und Herren! Es herrscht weiterhin allenthalben Verwirrung.

Wir glauben auch nicht, daß mit einer Änderung des § 23 sämtliche Probleme, die mit einer Befangenheitsprüfung verbunden sind, gelöst werden können. Auch das scheint uns, Herr Kollege Schwirtz, eine Illusion zu sein. Dennoch meinen wir, daß der Gesetzgeber einschreiten sollte, um die Rechtsunsicherheit aus der Ratsarbeit herauszunehmen und diese so wieder planbar und berechenbar zu machen.

Die für das Gemeinwohl unverzichtbare intensive Sachdiskussion im Rat darf nicht durch zuweilen emotional geführte Befangenheitsdebatten in den Hintergrund gerückt werden. Meine Damen und Herren! Frau Präsidentin! Es ist zu verhindern, daß Parteien - oft sind es kleine Parteien - die Befangenheitsvorschrift mißbrauchen, um von Sachargumenten abzulenken. Parteien dürfen nicht in die Versuchung geraten, durch ungerechtfertigte Befangenheitsdebatten die Zusammensetzung des Rates ändern zu wollen, um auf diese Weise ansonsten nicht erreichbare Ratsbeschlüsse zu erhalten. Wer auf diese Weise die Mehrheitsverhältnisse umzukehren versucht, schadet dem Ansehen der kommunalen Parlamente und schafft zusätzliche Staatsverdrossenheit.

- (B) Ziel einer gesetzlichen Novellierung muß es sein, einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an von individuellen Sonderinteressen unbeeinflussten Entscheidungen der Kommunalvertretung einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser Gremien andererseits vorzunehmen. Nur so können die mittlerweile auch auf der kommunalen Ebene vorhandenen Glaubwürdigkeitsprobleme und Defizite bei der Akzeptanz kommunaler Entscheidungen erfolgreich bekämpft werden.

Meine Damen und Herren, meine Kollegen von der SPD-Fraktion, ich mache keinen Hehl daraus, daß die CDU-Fraktion gern noch weitergehende Regelungen getroffen hätte, was aber im Rahmen der Novellierung des

§ 23 Gemeindeordnung nicht möglich ist. Wir werden - hoffentlich gemeinsam; und hier spreche ich die Gemeinsamkeit aller an - in der nächsten Legislaturperiode nicht nur aufgrund des Hausmeister-Urteils des OVG Münster einiges in diesem Hohen Hause ändern müssen, nicht zuletzt auch das Kommunalwahlgesetz. (C)

(Dr. Pohl (CDU): Aha!)

Dabei sollten wir den geballten Sachverstand und die langjährigen Erfahrungen der Kommunalpolitiker einbringen, die allein Gewähr dafür bieten, daß das alles möglichst ohne Ideologie geschieht.

Lassen Sie mich aus meiner langjährigen kommunalen Erfahrung noch ein überzeugendes Beispiel bringen. Ich glaube, ich sollte Ihnen das nicht vorenthalten. Daran wird deutlich, daß hier etwas geändert werden muß.

Da ist ein Gemeindearbeiter, städtischer Gärtner, vor Jahren in meinem Kreis, der kommt in den Rat und wird Bürgermeister. Dieser städtische Arbeiter, Stadtgärtner, bekommt vom Stadtdirektor die Anweisung, am Kriegerehrenmal gelbe Stiefmütterchen zu pflanzen. Er sagt: Jawohl, Herr Stadtdirektor! - Dann schaut er sich selbst an und fragt: Herr Bürgermeister, wie sollen wir es halten? - Da entscheidet der Bürgermeister und Stadtgärtner: Wir pflanzen blaue Stiefmütterchen. Hier zeigt sich, Herr Schnoor, daß in bezug auf das Kommunalwahlrecht noch etwas geändert werden muß. (D)

(Minister Dr. Schnoor: Welche Stiefmütterchen sind denn nun gepflanzt worden?)

- Natürlich blaue, weil er sich selbst angeguckt hat. Ich bin schon froh, daß keine roten gepflanzt worden sind.

(Champignon (SPD): Aber die wären geeignet gewesen!)

Da ist es wahrhaftig an der Zeit, auch das Kommunalwahlgesetz schleunigst zu novellieren.

Die CDU hat sich der Befangenheitsproblematik und der damit verbundenen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten sehr früh angenommen und eine Reihe von Gesprächen mit den Kommunen vor Ort geführt. Auf der Grundlage einer Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im kommunalpolitischen Ausschuß - Herr Kollege Schwirtz sprach es schon an - hat die CDU alsbald konkrete Vorschläge für eine Änderung des § 23 Ge-

(Nagel (CDU))

- (A) meindeordnung gemacht. In vielen Gesprächen haben sich sodann die betreffenden Arbeitskreise der drei Landtagsfraktionen auf einen gemeinsamen Vorschlag geeinigt.

Wir begrüßen es, daß die SPD-Fraktion in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf sich weitgehend auf dem Boden der Vorschläge, die auch wir gemacht haben, also des gemeinsamen Vorschlags aller drei Fraktionen, Herr Kollege Riemer, bewegt hat. Wir begrüßen das vor allem auch, meine Kollegen von der SPD, weil Ihr Vorschlag weitgehend unsere Handschrift mit trägt; es war ja ursprünglich ein gemeinsamer Vorschlag beabsichtigt.

Lassen Sie mich zum Schluß noch sagen: Ohne bereits heute im Rahmen der ersten Lesung auf die Gesetzesbestimmungen im einzelnen eingehen zu wollen - das kann nicht der Sinn der ersten Lesung sein; dies wird federführend dem kommunalpolitischen Ausschuß vorbehalten sein -, darf ich jedoch schon heute von seiten der CDU-Fraktion eine wohlwollende Prüfung Ihres Gesetzentwurfs zusichern, weil es dafür ja eine gemeinsame Basis und Absichtserklärung gibt.

Dies sind wir unseren Gemeinden als der Keimzelle der Demokratie schuldig; denn ihr Wohl hängt sowohl von der Sauberkeit der Verwaltung als auch von der Funktionsfähigkeit der Räte ab. So könnte diese überfällige Novellierung des § 23 Gemeindeordnung ein kleiner Beitrag dazu sein, eine größtmögliche Rechtssicherheit im kommunalen Bereich wiederherzustellen und einer zunehmend weiter um sich greifenden Staatsverdrossenheit auf allen Ebenen vorzubeugen.

(B)

(Allgemeiner Beifall)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen.
- Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich Herrn Abg. Dr. Riemer das Wort.

Dr. Riemer (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ziel einer Befangenenheitsregelung muß sein:

erstens eine Garantie objektiv sachgerechter Entscheidungen in den Räten durch Ausschaltung persönlicher Interessenkollisionen;

zweitens Praktikabilität der Regelungen, nämlich durch Erhalt der Funktionsfähigkeit der Räte bei möglichst breiter demokratischer Legitimation;

drittens Rechtssicherheit durch eindeutige Formulierungen, die zu einigermaßen berechenbaren Entscheidungen der Gerichte führen. Das ist das Ziel, das wir, glaube ich, ge-

meinsam anstreben. Zur Zeit herrscht Verwirrung, die im wesentlichen übrigens durch die Gerichte verursacht worden ist, die ja eigentlich die Aufgabe haben, die Gesetze notfalls so auszulegen, daß eben Rechtssicherheit entsteht. (C)

Es ist auch nicht gelungen, durch die Erlasse des Innenministers diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Es besteht also eindeutig Regelungsbedarf. Einer der wenigen Fälle, daß tatsächlich der Gesetzgeber ein Gesetz erlassen muß! Es gibt viele überflüssige Gesetze,

(Dr. Pohl (CDU): Na, na!)

aber hier muß geregelt werden; darüber gibt es gar keinen Zweifel, meine Damen und Herren.

(Dr. Pohl (CDU): Das bestreitet Herr Schnoor!)

Wir begrüßen deshalb grundsätzlich die Initiative der SPD-Fraktion. Es gibt aber einige Fragen, die in den Ausschußberatungen noch im einzelnen geklärt werden müssen. Im wesentlichen geht es um den § 23 Abs. 1, wo wir zunächst geglaubt haben, daß wir einen Schritt in Richtung Eindeutigkeit und Rechtssicherheit nach vorn gehen, wenn wir den Begriff der Unmittelbarkeit durch Direktheit definieren, das heißt, daß eben jemand in seinen Interessen direkt berührt ist. (D)

Wie die Diskussion schon im Vorfeld gezeigt hat, ergibt sich, glaube ich, jetzt der Sachstand, daß die meisten davon ausgehen, daß man "unmittelbar" nicht durch "direkt" definieren kann, sondern daß dies im wesentlichen synonyme Ausdrücke sind.

Das Obergerverwaltungsgericht in Hessen hat dies auch einmal so versucht, hat aber eine zusätzliche Qualifizierung vorgenommen, indem das Gericht gesagt hat, direkt ohne das weitere Dazwischentreten weiterer Umstände. Das haben Sie aber in Ihren Gesetzentwurf nicht aufgenommen. Es würde vielleicht etwas mehr Klarheit schaffen, aber - wenn ich genau überlege - auch nur insofern, als hier dann die Fälle erfaßt werden, die die kausale Direktheit betreffen, das heißt, wo eben eine Entscheidung getroffen wird, die unmittelbar ohne das weitere Dazwischentreten weiterer Umstände zu Vor- oder Nachteilen führt.

Es gibt aber auch die Fälle der - so will ich es einmal nennen - finalen Direktheit, bei denen sehr wohl weitere Umstände dazwischen

(Dr. Riemer (F.D.P.))

- (A) treten können, die aber zwangsläufig oder mit einer großen Wahrscheinlichkeit eintreten und am Ende auch einen Vorteil oder Nachteil bedeuten können. Sie sind von dieser Formulierung, zur Zeit jedenfalls, nicht umfaßt.

Ich weiß, wie schwer es ist, hier eine Formulierung zu finden. Trotzdem sollten wir uns Mühe im Ausschuß geben. Im bin sicher, daß wir es schaffen werden. Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfes an den kommunalpolitischen Ausschuß zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

Frau Vizepräsident Friebe: Danke schön! - Für die Fraktion der SPD erteile ich Herrn Abg. Wilmbusse das Wort.

Wilmbusse (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Problem ist, glaube ich, hinreichend dargestellt. Herr Kollege Schmidt, Bürgermeister in Wetter, sagte mir noch gerade, daß in seiner Stadt vor der Wahl fünf Ratskollegen wegen der von Ihnen angesprochenen unsicheren Rechtslage zurückgetreten seien.

Herr Kollege Nagel, zu Wort habe ich mich noch einmal wegen Ihres Beitrages gemeldet. Sie haben ja sehr deutlich dargestellt, daß hier ein großes Problem liegt. Um so weniger haben wir verstanden, warum Sie denn nach den vielen Vorarbeiten, die Sie eben dargestellt haben, keinen gemeinsamen Antrag mit auf den Weg gebracht haben. Sie haben damals den Mund mit spitz gemacht, mit uns gepfiffen haben Sie nicht. Ich hoffe, das wird jetzt besser und wir kommen zu einer gemeinsamen Lösung.

(B)

Wir beantragen, diesen Gesetzentwurf an den kommunalpolitischen Ausschuß zu überweisen.

(Zustimmung bei SPD und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Kommunalpolitik - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

(C)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4796

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Drucksache 10/4945
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Ich erteile das Wort Herrn Abg. Champignon von der Fraktion der SPD.

Champignon (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ihnen liegt ein schriftlicher Bericht über die Ausschußberatung vor, in dem auf die wichtigsten Punkte eingegangen wird. Erlauben sie mir wegen der Bedeutung dieses Gesetzes noch einige ergänzende Anmerkungen.

Erstens: Diese Änderung war notwendig zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur Harmonisierung und Verbesserung der allgemeinmedizinischen Ausbildung in innerstaatliches Recht. Nordrhein-Westfalen hat diesen Auftrag fristgemäß erledigt, um kurzfristig zu einer Verbesserung der hausärztlichen Versorgung zu kommen.

Zweitens: In Übereinstimmung mit der Bundesregierung und den Verbänden haben wir uns darauf verständigt, eine dreijährige Weiterbildungszeit jetzt schon festzusetzen, obwohl das medizinische Hochschulstudium noch sechs Jahre dauert. Deshalb mußte eine Übergangslösung mit dem Gesetz geschaffen werden, die nach unserer Auffassung eine angemessene pragmatische Lösung bedeutet.

(D)

Drittens: Das nordrhein-westfälische Änderungsgesetz sieht die Vergleichbarkeit mit der Ausbildung "Arzt im Praktikum" und anderen Weiterbildungen vor. Durch diesen breiten Ansatz schaffen wir zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeiten, erweitern das Stellenangebot und vermeiden Engpässe.

Viertens: Durch die fristgerechte Umsetzung vermeiden wir Klagen beim Europäischen Gerichtshof und schaffen dadurch frühzeitig Rechtssicherheit. Ich glaube auch, daß allein dieser Gesichtspunkt schon die zeitlich befristete Übergangsregelung rechtfertigt.

Fünftens: Abschließend ist festzustellen: Durch die Regelung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin wird die hausärztliche Versorgung verbessert. Das Fachgebiet Allgemeinmedizin wird in wünschenswerter Weise